



Fakultät für Rechtswissenschaft
- Prüfungsamt -
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

NACHWEIS DER PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT (AMTSÄRZTLICHES ZEUGNIS) WÄHREND EINER SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSLEISTUNG

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss **unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden**. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die **Prüfungsunfähigkeit begründet** und dieses durch ein **amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen** wird. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über **die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung**. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden. Wird der wichtige Grund vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt, gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht unternommen. Nach Wegfall des wichtigen Grundes muss sich der Prüfling zu schriftlichen Arbeiten erneut anmelden, um die Prüfungsleistung zu erbringen. Im Fall einer mündlichen Prüfung ist der Wegfall des wichtigen Grundes dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin wird der Prüfling zu einer neuen mündlichen Prüfung geladen, s. §20 Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013, zuletzt geändert am 14. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 90 vom 9 Dezember 2013/Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg Referat 31 – Qualität und Recht) (SPO).

Erläuterungen für den Arzt oder die Ärztin:

Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist versäumen bzw. von einer Prüfung zurücktreten, haben dem Prüfungsamt die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage und vom Prüfungsamt zu treffen. Dazu wird ein amtsärztliches Attest benötigt, das dem Prüfungsamt ermöglicht, aufgrund der Angaben des oder der medizinischen Sachverständigen, insbesondere zu den Auswirkungen der Krankheit auf das Leistungsvermögen über die Prüfungsunfähigkeit zu entscheiden. Schwankungen der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. **Die Entscheidung der Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage und ist vom Prüfungsamt zu treffen.**

Ärztliche Atteste sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden weder von der jeweiligen Krankenkasse noch von der Universität Hamburg erstattet.

Prüfung	Prüfungstermin/-bearbeitungszeitraum
☐ Schwerpunktbereichshausarbeit	
☐ Schwerpunktbereichsklausur	
☐ mündliche Schwerpunktbereichsprüfung	
Hiermit erkläre ich gem. § 20 SPO den Rücktritt von dem/den o. g. Prüfungstermin/en: Hamburg, _____ Datum Unterschrift der/des Studierenden	

Angaben zur untersuchten Person	
Nachname, Vorname(n):	_____
Straße, Hausnr.:	_____
PLZ, Wohnort:	_____
Telefon bzw. Handy:	_____
Matrikel-Nr.	_____
Prüfungsamtsnummer:	_____

Erklärung des Arztes oder der Ärztin:	
Meine am _____ durchgeführte Untersuchung zur Frage einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patienten bzw. Patientin hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass beim Prüfling aufgrund einer akuten Erkrankung folgende körperliche bzw. psychische Funktionsstörungen vorliegen (Bitte beachten: Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen.): Auswirkungen der Erkrankung auf das Leistungsvermögen im Hinblick auf die Prüfung: Dauer der Erkrankung: von: _____ bis: _____ Hamburg, _____ Datum Unterschrift des Amtsarztes/der Amtsärztin und Stempel	